

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/3/26 30b86/97m, 30b136/97i, 30b27/98m, 30b113/02t, 30b280/05f, 30b151/16a

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 26.03.1997

Norm

EO §54 Abs3

Rechtssatz

Die Verbesserung von Inhaltsmängeln ist nicht auf Anträge im vereinfachten Bewilligungsverfahren beschränkt.

Entscheidungstexte

• 3 Ob 86/97m

Entscheidungstext OGH 26.03.1997 3 Ob 86/97m

• 3 Ob 136/97i

Entscheidungstext OGH 09.07.1997 3 Ob 136/97i

• 3 Ob 27/98m

Entscheidungstext OGH 25.03.1998 3 Ob 27/98m

• 3 Ob 113/02t

Entscheidungstext OGH 29.01.2003 3 Ob 113/02t

Beisatz: Die Verbesserung ist in jedem Exekutionsverfahren durchzuführen, soweit der Antrag nicht rangwahrend ist. (T1)

Veröff: SZ 2003/10

• 3 Ob 280/05f

Entscheidungstext OGH 27.06.2006 3 Ob 280/05f

Vgl auch; Beisatz: § 54 Abs 3 EO ist auch auf Strafanträge nach§ 355 EO anwendbar, zumindest wenn bei Einbringen des Strafantrags die Exekutionsbewilligung noch nicht rechtskräftig war, weil ein solcher Strafantrag nicht nur funktionell einem Exekutionsantrag sehr nahe steht, sondern überdies in der vorliegenden Sachverhaltskonstellation - bei rechtskräftiger Abweisung des Antrags - auch an dessen Stelle treten könnte. (T2)

• 3 Ob 151/16a

Entscheidungstext OGH 23.11.2016 3 Ob 151/16a

Auch; Beisatz: Jedenfalls dann, wenn einem Verbesserungsauftrag des Gerichts in angemessener Frist entsprochen wurde, ist der verbesserte Exekutionsantrag als im ursprünglichen Zeitpunkt eingebracht anzusehen. (T3)

Bem: Beisatz nunmehr RS0131097. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107395

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.01.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at